

35. Inwieweit wird das Recht des ursprünglichen Gläubigers auf Aufwertung einer abgetretenen Forderung durch Vereinbarungen beeinflusst, die der Schuldner mit dem neuen Gläubiger getroffen hat, oder durch Zahlungen, die der Schuldner an den neuen Gläubiger geleistet hat?

AufwG. §§ 17, 18, 67.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 1. Dezember 1927 i. S. L. L.-Gef. (Rl.)
w. Gesch. GmbH. (Verf.) IV 465/27.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1911 erhielt die Beklagte von der Klägerin ein Darlehen von 800 000 *M* und bestellte ihr dafür eine Hypothek auf ihrem Grundstück. Am 15. August 1923 trat die Klägerin die Hypothek in 6 Teilbeträgen an 6 Personen ab, von denen fünf die Gesellschafter der beklagten Gesellschaft sind, die sechste die Ehefrau des Geschäftsführers dieser Gesellschaft ist. Die Klägerin erhielt 40 Millionen Papiermark als Abtretungsentgelt. Die Abtretung an die sechs genannten Personen ist unstrittig auf Wunsch der Beklagten erfolgt. Im Januar 1925 verkaufte die Beklagte das Grundstück an die R.-Bank und verpflichtete sich dabei, die Hypothek zur Löschung zu bringen. Die Löschung wurde von den neuen Gläubigern erklärt gegen Zahlung eines Betrags durch die Schuldnerin, dessen Höhe nicht feststeht, der aber unstrittig mehr als 25% der Darlehenssumme, also mehr als 200 000 *R.M.* betrug.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß sie nach § 17 AufwG. einen Anspruch gegen die Beklagte als ihre frühere Schuldnerin auf Aufwertung der Forderung habe. Sie erklärt, sie wolle einen dinglichen Anspruch gegen die jetzige Eigentümerin des Grundstücks nicht geltend machen, da sie mit der Möglichkeit rechne, daß diesem Anspruch die Berufung der Eigentümerin auf den Inhalt des Grundbuchs entgegenstehe; dagegen bestehe in jedem Fall ihr persönlicher Anspruch gegen ihre frühere Schuldnerin, die Beklagte. Sie hat Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß die der Hypothek zugrundeliegende persönliche Forderung mit 25% aufzuwerten sei und zwar zunächst für einen Teilbetrag von 80 000 *M*. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde erkannt, daß die Aufwertung der 80 000 *M* nach dem Aufwertungsgesetz zu erfolgen habe.

Gründe:

Die Beklagte bestreitet, daß die Klägerin als frühere Gläubigerin der abgetretenen Hypothekenforderung einen Aufwertungsanspruch aus § 17 AufwG. herleiten könne; sie behauptet, daß einem solchen Anspruch das von der Beklagten mit den neuen Gläubigern getroffene Abkommen über die Aufwertung entgegenstehe, das einen Vergleich im Sinne von § 67 AufwG. darstelle.

Kein Bedenken besteht zunächst gegen die Anwendbarkeit der §§ 17, 18 AufwG. auf die persönliche Forderung, die hier allein geltend gemacht wird (RGZ. Bd. 116 S. 259).

Die Frage, ob ein vom Schuldner mit dem neuen Gläubiger über die Aufwertung geschlossener Vergleich dem Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers entgegensteht (RGZ. Bd. 116 S. 184, Bd. 117 S. 308), kommt für den Streitfall nicht in Betracht, weil die Beklagte das Vorliegen eines solchen Vergleichs nicht dargetan hat.

Das Berufungsgericht geht allerdings von dieser Grundlage, dem Vorliegen eines Vergleichs, aus, ohne ihm übrigens die in den bezeichneten Urteilen angenommene Bedeutung beizumessen; es ist zur Abweisung der Klage aus der Erwägung gelangt, daß die Klägerin sich auf ihren an sich bestehenden Aufwertungsanspruch die Zahlungen anrechnen lassen müsse, welche die Beklagte an die neuen Gläubiger geleistet habe. Die Frage, ob ein Vergleich im Sinne von § 67 AufwG. vorliegt, ist jedoch keine reine Tatfrage, bei der die Annahme des Berufungsgerichts für das Revisionsgericht bindend wäre; es handelt sich dabei um einen Rechtsbegriff. Dem Umstand, daß die Klägerin in ihren Prozeßschriften bei Erwiderung auf die Einwendungen der Beklagten gelegentlich auch ihrerseits den Ausdruck Vergleich gebraucht hat, ist keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Ein Anerkenntnis liegt darin nicht, wird übrigens auch vom Berufungsgericht nicht angenommen. Die Beklagte hat vielmehr den Abschluß eines Vergleichs, wie in dieser Instanz, so auch schon in der Vorinstanz bestritten.

Der genaue Inhalt des Abkommens steht nicht fest; die Beklagte hat zwar angegeben, daß es schriftlich getroffen worden sei, hat aber das Schriftstück nicht vorgelegt. Unstreitig ist nur, daß um die Jahreswende 1924/25 die klagte Gesellschaft an die oben bezeichneten Personen 200000 RM oder mehr gezahlt hat und daß diese die Löschung der Hypothek erklärt haben. Es handelt sich dabei um eine Zeit, in der die Vorschriften der 3. Steuer- notverordnung noch in Kraft, jedoch schon Bestrebungen nach anderer Gestaltung des Aufwertungsrechts im Gang waren und eine Änderung durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 in Aussicht gestellt wurde. Die Beklagte beruft sich selbst darauf, daß damals Ungewißheit über die Höhe der Aufwertung bestanden habe, aber nur über die Aufwertung gegenüber demjenigen, an den eine Hypothek abgetreten war; daß man damals auch an eine Aufwertung für die früheren Gläubiger gedacht habe,

bestreitet sie. Wenn sie dabei vorträgt, eine Aufwertung für den früheren Gläubiger sei anfänglich nur für den Fall der sog. unechten Abtretung — Abtretung anstatt Löschung, auf Veranlassung des Schuldners — ins Auge gefaßt gewesen, so scheint sie zu übersehen, daß hier gerade ein Fall dieser unechten Abtretung vorliegt. Das Berufungsgericht sagt, es sei davon auszugehen, daß damals Ungewißheit darüber bestanden habe, ob nicht durch die künftige Gesetzgebung den Bessionaten ein höherer Aufwertungsbetrag zugebilligt werden würde als nach der 3. Steuernotverordnung, und deshalb stelle sich das Abkommen als ein über die Aufwertung geschlossener Vergleich dar. Aber zur Anwendung des § 67 AufwG. genügt es nicht, daß eine Ungewißheit über die Höhe der Aufwertung bestand, sondern es ist erforderlich, daß der Vergleich den Zweck hatte, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe der zu zahlenden Beträge zu beseitigen. Eine Feststellung im letzteren Sinn hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Als selbstverständlich kann ein solcher Zweck der Vereinbarungen schon im allgemeinen nicht angesehen werden (vgl. Quassowski Anm. VI zu § 67 AufwG.), ganz gewiß aber nicht bei dem hier zwischen der Schuldnerin und den neuen Gläubigern bestehenden Rechtsverhältnis.

Es ist schon bedenklich, überhaupt von einem Vergleich zu sprechen in einem Falle, wo sich auf beiden Seiten die nämlichen (natürlichen) Personen gegenüberstehen und sich über die Verteilung eines Vermögenswerts schlüssig machen, sodaß jede von ihnen das, was sie etwa mit der einen Hand hergibt, mit der andern wieder erhält. Es fehlt in solchem Fall an dem gegenseitigen Nachgeben, an dem Bringen eines Opfers, das zum Grundbegriff des Vergleichs gehört, wenn auch ein vorausgegangenes Feilschen nicht erforderlich ist (RGZ. Bd. 116 S. 143, Bd. 117 S. 226, 298). Namentlich trifft alles das nicht zu, was in RGZ. Bd. 116 S. 186 als Grund für die Begünstigung der Vergleiche gesagt wird: daß dem Schuldner das hohe Gut des Rechtsfriedens nicht vorenthalten werden dürfe, daß er keinen Schaden davon haben dürfe, wenn zufälligerweise das Recht weiter übertragen worden sei. Die Beklagte hat nichts dafür vorgebracht, daß beide Teile verschiedene Meinungen über die Höhe des zu verteilenden Betrags vertreten hätten; die Sache kann ebensogut in der Weise verlaufen sein, daß man sich in allseitigem Einverständnis und nach bloßen Zweck-

mäßigkeitsrücksichten schlüssig machte, in welcher Höhe der erzielte Kaufpreis an die Gesellschafter (und die Ehefrau des Geschäftsführers) hinausgezahlt werden solle.

Einen Vergleich im Sinne des § 67 AufwG. kann deshalb die Beklagte dem Anspruch der Klägerin nicht entgegenhalten. Inwieweit eine andere Vereinbarung nach § 67 Abs. 3 AufwG. in Betracht kommen kann, ist unten noch zu besprechen. Denn es fragt sich weiter, ob dem Aufwertungsanspruch der Klägerin die Tatsache im Wege steht, daß die Beklagte an die neuen Gläubiger einen Betrag gezahlt hat, der 25% der ursprünglichen Forderung der Klägerin erreicht oder übersteigt, sodaß bei seiner Anrechnung nichts für die Aufwertung gegenüber der Klägerin übrig bliebe.

Wenn es in § 18 Abs. 2 AufwG. heißt, daß die Hypothek für den früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet wird, als sein Aufwertungsbetrag die Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteigt, so ist hier zunächst an die diesen Gläubigern nach dem Gesetz zustehenden Beträge gedacht. Das waren nach der damals geltenden 3. Steuernotverordnung 15% und sind jetzt 25% von demjenigen Betrag, für welchen der neue Gläubiger die Hypothek erworben hatte. In dieser Hinsicht trägt die Klägerin ohne Widerspruch der Beklagten vor, daß die 40 Millionen Mark, welche die neuen Gläubiger als Abtretungsentgelt gezahlt haben, einen Goldwert von 58,80 M. gehabt hätten, sodaß der damalige gesetzliche Aufwertungsbetrag für die neuen Gläubiger etwa 9 R.M., der jetzige etwa 15 R.M. ausmache.

Hat nun die Beklagte an die neuen Gläubiger anstatt der ihnen gesetzlich zustehenden 9 R.M. mehr als 200000 R.M. bezahlt, so läßt sich dies keinesfalls in dem Sinne auffassen, daß sie lediglich eine Leistung zur Tilgung einer ihr obliegenden Verpflichtung vorgenommen habe. Vielmehr liegt dabei offenbar, wie ja auch die Beklagte behauptet, ein Rechtsgeschäft in Mitte, durch das der an die neuen Gläubiger zu zahlende Betrag im beiderseitigen Einverständnis festgesetzt wurde. Dieses Rechtsgeschäft war aber, wie oben dargelegt, kein Vergleich; es war eine Vereinbarung anderer Art. Eine solche Vereinbarung braucht sich der frühere Gläubiger nicht mit der Rechtswirkung entgegenhalten zu lassen, wie sie der V. Senat in seinem angeführten Urteil einem Ver-

gleich beimißt (RGZ. Bd. 117 S. 296). Er braucht sie namentlich nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn sich hinter ihr eine unentgeltliche Zuwendung an den neuen Gläubiger verbirgt oder wenn der Einwand der Arglist begründet ist (Mügel Anm. 16 mit Anm. 15 Abs. 4 zu § 18 AufwG.). Für eine Annahme der letzteren Art liegt kein Anhalt vor; wohl aber kann auf Grund der feststehenden Tatsachen von hier aus gesagt werden, daß es sich der Hauptsache nach um eine unentgeltliche Zuwendung handelt. Nicht erforderlich ist es, um einer solchen Zuwendung die Wirkung gegen den früheren Gläubiger zu versagen, daß das Vorliegen aller Merkmale einer Schenkung im Sinne von § 516 BGB. dargetan sein müßte.

Das Berufungsurteil sagt über das Mißverhältnis zwischen dem Abtretungsentgelt und der Zahlung an die neuen Gläubiger, man brauche nicht, wie die Klägerin wolle, an ein gegen die guten Sitten verstoßendes Zusammenwirken zwischen Schuldnerin und neuen Gläubigern zu denken, weil ja damals noch nicht festgestanden habe, daß es zu einem Aufwertungsrecht für den früheren Gläubiger kommen werde. Näher liege die Vermutung, daß die Beklagte den großen Verdienst, den sie durch Verkauf des Grundstücks ohne die hypothekarische Belastung habe machen können, zur Ausschüttung habe bringen wollen. Die Revision macht dagegen geltend, daß die Beklagte selbst den Gedanken einer Gewinnausschüttung gar nicht vorgebracht habe, und rügt Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes. Es bestehen aber auch sachliche Bedenken gegen die Ermägung des Berufungsgerichts. Zunächst einmal, daß eine der Personen, an die der Gewinn ausgeschüttet worden sein soll, nicht zu den Gesellschaftern gehörte. Weiter konnte man aber auch in jener Zeit der Ungewißheit über die künftige Gestaltung des Aufwertungsrechts nicht wohl von einem bereits gemachten, zur Ausschüttung reifen Gewinn sprechen; vielmehr wird die unentgeltliche Verteilung des Geldes an diejenigen Personen, die auf eigenen Wunsch der Beklagten die neuen Gläubiger der Hypothek geworden waren, gerade eine der zur Erzielung oder Sicherstellung des Gewinns bestimmten Maßnahmen gewesen sein. Die Ausführungen des Berufungsurteils stehen deshalb der Annahme einer unentgeltlichen und deshalb gegenüber dem früheren Gläubiger unwirksamen Verfügung nicht entgegen.

Läge die Sache so, daß die Schuldnerin an einen unbeteiligten Dritten 25% der aufzuwertenden Summe, wenn auch ohne Rechtspflicht, gezahlt hätte, so müßte man vielleicht fragen, ob es nicht unbillig wäre, sie zur nochmaligen Zahlung an den früheren Gläubiger anzuhalten. Aber wie die Sache hier liegt, bei dem eigenartigen Verhältnis zwischen der Schuldnerin und den neuen Gläubigern, stehen solche Billigkeitserwägungen dem Aufwertungsanspruch der Klägerin nicht im Wege.

Nicht zu verkennen ist, daß es kein wünschenswerter Zustand ist, wenn in der Rechtsprechung zwischen Vergleichen und anderen Vereinbarungen ein Unterschied in der Richtung ihrer Wirksamkeit gegen den früheren Gläubiger gemacht wird, weil in vielen Fällen diese Begriffe schwer auseinanderzuhalten sein werden (vgl. dazu Abraham in *JW.* 1927 S. 1361 Spalte 2 Nr. 2, Mügel Anm. 7 zu § 17). Aber im gegebenen Falle zwingt die Sachlage dazu, diesen Unterschied zu machen. Er ist übrigens auch schon im Urteil des V. Senats *RGZ.* Bd. 117 S. 296 gemacht worden.

Nicht in Betracht kommt im Streitfalle die Frage, ob sich der frühere Gläubiger das an ihn gezahlte Abtretungsentgelt auf seinen Aufwertungsanspruch anrechnen lassen muß (*RGZ.* Bd. 116 S. 255); denn die Klägerin hat sich diesen Betrag (seinem geringfügigen Goldmarkbetrag nach) selbst schon in der Klage abgerechnet.

Hiernach steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz zu. Da über die Höhe der Aufwertung noch nicht verhandelt worden ist, konnte über diesen Punkt keine Entscheidung getroffen werden.